



Aktuelle Anforderungen an IT-Dienstleister

nach der Datenschutzgrundverordnung

Thomas Feil
Fachanwalt für IT-Recht



Inhalt

- Grundfragen und Perspektiven
- Was schreibt die DSGVO vor?
- Handwerkszeug für Auftraggeber und Auftragsverarbeiter
- Was ist konkret zu tun?



Grundfragen und Perspektiven



Was ist IT-Dienstleistung?

Wikipedia

IT-Service unterschiedlicher Art:

Für den Begriff der IT-Dienstleistung oder des IT-Service gibt es verschiedene Definitionen. Laut Definition des IT Service Management Forum (itSMF) Arbeitskreises Publikation ITIL Version 3 Translation Project ist ein IT-Service eine Dienstleistung, die für einen oder mehrere Kunden von einem IT-Service-Provider bereitgestellt wird. Ein IT-Service basiert auf dem Einsatz der Informationstechnologie und unterstützt die Geschäftsprozesse des Kunden. Ein IT-Service besteht aus einer Kombination von Personen, Prozessen und Technologien und sollte über ein Service-Level-Agreement (SLA) definiert werden. Eine IT-Dienstleistung wird nach dem Dienstleistungsgedanken als abgeschlossene Einheit ähnlich einem Produkt angeboten.



Perspektive

zunächst nur die „Auftraggeberbrille“

*Auftragsverarbeitung
Art. 28 DSGVO*



Schnittstelle

zwischen IT-Dienstleistung und DSGVO



Jede Datenverarbeitung braucht eine

Rechtsgrundlage

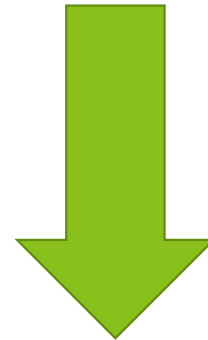
Art. 6 oder Art. 9 DSGVO

Einschub

Definition „Auftragsverarbeitung“

Art. 4 DSGVO

8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;



Art. 28 DSGVO

- (1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.



Definition „Verarbeitung“ Art. 4 DSGVO

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;



Daraus folgt:

- Umfassender Begriff der „Verarbeitung“
- umfasst auch Fernwartung
- IT-Dienstleistung = Auftragsverarbeitung
- **Ausnahme: Keine personenbezogenen Daten**

Vorteil der Auftragsverarbeitung?



Keine Einwilligung notwendig



Handwerkszeug

- Kurzpapier der DSK:
https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf
- Musterverträge Auftragsverarbeitung



Kurzpapier Nr. 13
Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO

Dieses Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.

Auftraggeberperspektive

https://www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf

Auftragnehmerperspektive

<https://www.bitkom.org/NP-Themen/NP-Vertrauen-Sicherheit/Datenschutz/EU-DSG/170515-Auftragsverarbeitung-Anlage-Mustervertrag-online.pdf>

Musterverträge für Auftragsverarbeitungen

<https://www.youtube.com/watch?v=GmKwvn3syPg>



Mission Datenschutz
2.769 Abonnenten ABONNIEREN

ÜBERSICHT VIDEOS PLAYLISTS KANÄLE DISKUSSION KANALINFO

Vorstellung: Ihr Datenschutz-Kanal! Mission...
7.682 Aufrufe • vor 3 Wochen

Unser Kanal "Mission Datenschutz" bietet Informationen und Videos für betriebliche und behördliche (haupt- oder nebenberufliche) Datenschutzbeauftragte und für jeden, der Interesse am Datenschutz hat.

In unseren Videos geben wir Praxistipps für die Umsetzung und die Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
MEHR INFOS

Uploads ALLE WIEDERGEBEN

- Neue Pflichten für Auftragsverarbeiter (3:42)
- Risiko! Haftung und Bußgeld für Auftragsverarbeiter (2:46)
- LG Würzburg: Unterlassungsansprüche bei DSGVO-Verstößen gerichtlich durchsetzbar (?) (4:45)
- Artikel 32 DSGVO - Was saß zur IT-Sicherheit? (2:51)
- Art 15 DSGVO - Auskunftsrecht der betroffenen Person (2:02)
- Einwilligung und Informationspflicht - Ist beides notwendig? (1:59)



<https://www.youtube.com/missiondatenschutz>



**Was ist nun
konkret
zu tun?**



Arbeitsfelder

- Flucht vor Auftragsverarbeitung möglich?
- IT-Dienstleistungen ohne Verträge zur Auftragsverarbeitung
- „Alte“ Verträge zur Auftragsverarbeitung
- Neubeschaffung von IT-Dienstleistungen



Flucht vor Auftragsverarbeitung möglich?

- Personenbezogene Daten?
- Verarbeitung im Auftrag?



IT-Dienstleistungen ohne Verträge zur Auftragsverarbeitung

Ohne Vertrag zur Auftragsverarbeitung muss abgeschlossen werden

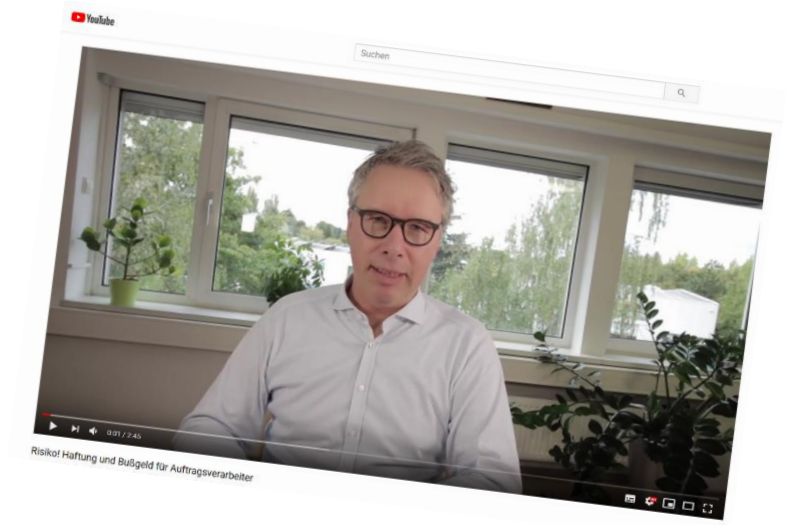
**Ohne Rechtsgrundlage ist
Auftragnehmer drohen
die Datenverarbeitung
ausgeschlossen
Schadensersatzansprüche.**


Ohne Vertrag zur Auftragsverarbeitung ist die
Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung



Risiko! Haftung und Bußgeld für Auftragsverarbeiter

<https://www.youtube.com/watch?v=XspTuXX4zqk&t=>





Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).



„Alte“ Verträge zur Auftragsverarbeitung

- Anpassen oder Neuabschluss
- Vorgaben der Aufsichtsbehörden:
 - „individuelle“ Verträge
 - Datenschutzkonzept
 - Jährliches Audit
- Neue Aufgaben für Auftragsverarbeiter:
 - Meldepflichten
 - Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

*Anforderung aus
Art. 28 DSGVO:
„hinreichende Garantie“
„Überwachung“*



Neue Pflichten für Auftragsverarbeiter: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und Meldepflichten

<https://www.youtube.com/watch?v=ttXEQpnDASI>





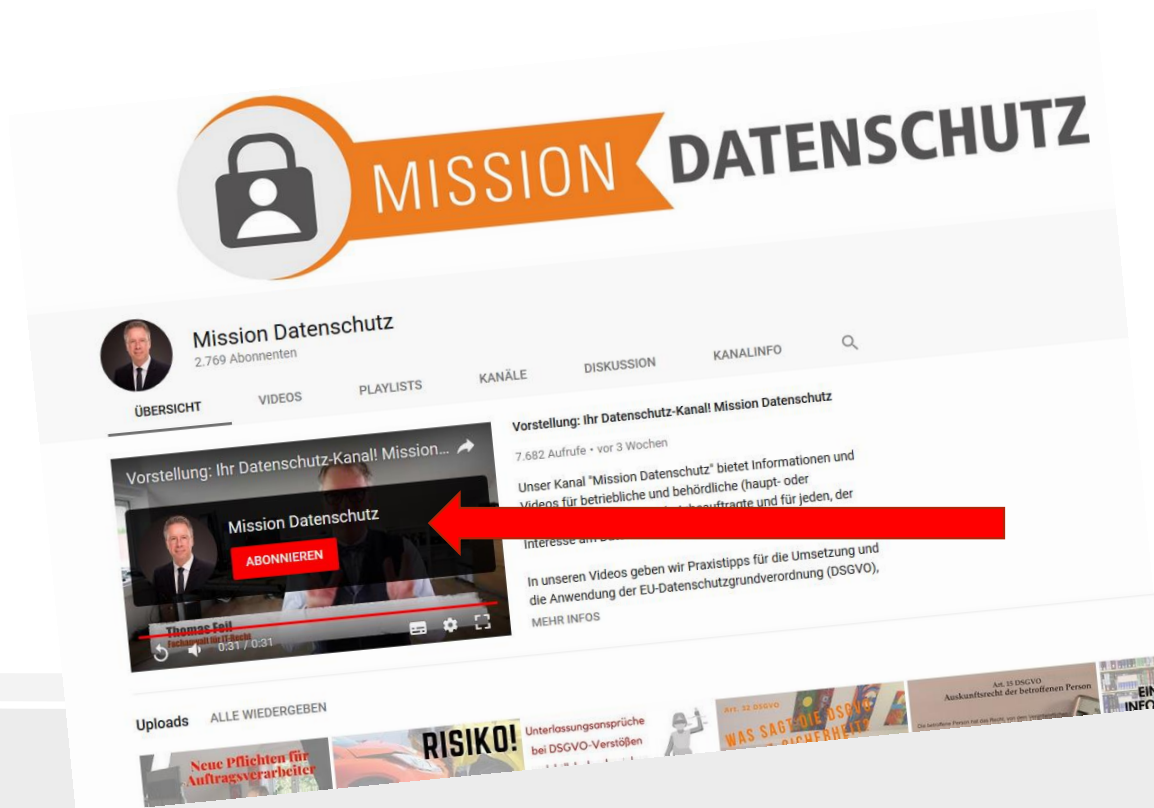
Neubeschaffung von IT-Dienstleistungen

- DSGVO und Vergabeverfahren
- Wichtig! Datenschutzrechtliche Bewertung und Prüfung vor Zuschlagserteilung.
- Vertrag zur Auftragsverarbeitung gehört mit zu den Ausschreibungsunterlagen.
- Datenschutz-Folgenabschätzung Art 35 DSGVO

*EVB-IT-Verträge
allein
ist nicht genug*



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Rechtsanwalt Thomas Feil

Fachanwalt für Informationstechnologierecht und
Arbeitsrecht

Externer Datenschutzschutzbeauftragter - Geschäftsführer

Döhrbruch 62 · 30559 Hannover

Tel 0511 / 473906-0

Fax 0511 / 473906-7

feil @ recht-freundlich.de